

Anlage zur DS-Nr. 15/0276

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

alt	neu	Begründung
Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII	Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII Entwurf 10.11.2015	
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. <p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ und die Anlage 2: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. <p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ und die Anlage 2: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.</p>	

1. Fördervoraussetzungen	1. Fördervoraussetzungen	
<p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden.</p> <p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. 	<p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. 	<p>Empfehlung seitens des städtischen RPA eine Öffnungsklausel für den Einzelfall einzuführen.</p>

<p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit einer Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p> <p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zu-nächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschul Kinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p> <p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden, Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p> <p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zu-nächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschul Kinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kitap/Kita und Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII.</p>
--	---	--

<p>1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von 10 Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.</p>	<p>1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von 10 Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>Empfehlung seitens des städtischen RPA eine Öffnungsklausel für den Einzelfall einzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">2. Berechnung der Förderhöhe</p> <p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegerperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/ 15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">2. Berechnung der Förderhöhe</p> <p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegerperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/ 15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p> <p>2.2 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Weg- und Übergabezeit) und 2.5 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Fest-</p>	<p>Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kitap/Kita und Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII.</p> <p>Zum besseren Verständnis für</p>

<p>2.2 Die Höhe der Förderpauschalen ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Fördertabellen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p> <p>2.3 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal 28 Tagen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderpauschale aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p> <p>2.4 Erziehungsberechtigte, die Arbeit suchend sind oder erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden, wird die Mindestbetreuungszeit in Höhe von 15 Wochenstunden gewährt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 und 2.3 entfallen bei der Berechnung.</p> <p>2.5 Im Einzelfall ist bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen eine Förderung unter 15 Stunden pro Woche für einen Zeitraum bis zu drei Monaten möglich, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich und die Vermittlung durch eine der Fachstellen Kindertagespflege erfolgt ist. Maßgeblich im Rahmen der Definition einkommensschwacher Familien sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p>	<p>stellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.</p> <p>2.3 Die Höhe der Förderpauschalen ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Fördertabellen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p> <p>2.4 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal 28 Tagen 4 Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderpauschale aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p> <p>2.4 Erziehungsberechtigte, die Arbeit suchend sind oder erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden, wird die Mindestbetreuungszeit in Höhe von 15 Stunden gewährt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 und 2.3 entfallen bei der Berechnung.</p> <p>2.5 Im Einzelfall ist bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen eine Förderung unter 15 Stunden pro Woche für einen Zeitraum bis zu drei Monaten möglich, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich und die Vermittlung durch eine der Fachstellen Kindertagespflege erfolgt ist. Maßgeblich im Rahmen der Definition einkommensschwacher Familien sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p>	<p>den/die Bürger/in. Notwendig im Rahmen der Ermittlung des individuellen Bedarfs.</p> <p>Redaktionelle Änderung/ Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den/die Bürger/in.</p> <p>Integriert in Neuregelung der Ziffer 1.3.</p> <p>Integriert in Neuregelung der Ziffer 1.1 und 1.6.</p>
--	--	--

3. Mitwirkungspflicht	3. Mitwirkungspflicht	
3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.	3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.	
3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.	3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.	
3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.	3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.	
3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.	3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.	
3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.	3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.	

<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p> <p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p> <p>4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p> <p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p> <p>4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel VI /Seite 33/Ziffer 1): Änderung des Sprachniveaus von „B 2“ auf „C 1“ gem. dem Europäischen Referenzrahmen im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis.</p> <p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel V /Seite 29 - 31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
<p>5. Pflegeerlaubnis</p> <p>5.1 Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p>	<p>5. Pflegeerlaubnis</p> <p>5.1 Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p>	

<p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.</p> <p>5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p> <p>5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p> <p>5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,	<p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.</p> <p>5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p> <p>5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p> <p>5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und • die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und • die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.</p>	
<p style="text-align: center;">6. Finanzielle Förderung</p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>6.2 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).</p>	<p style="text-align: center;">6. Finanzielle Förderung</p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>6.2 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).</p>	

<p>6.3 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>6.3 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	
<p>6.4 Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p>6.4 Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p>Integriert in Neuregelung Ziffer 6.6. Redaktionelle Änderung /Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung.</p>
	<p>6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.</p> <p>Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>Umsetzung des Prüfauftrags aus der Sitzung des Unterausschusses vom 27.01.2015.</p> <p>Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kitap/Kita gem. § 24 SGB VIII / Vorhaltung bedarfsgerechter Öffnungszeiten.</p>
<p>6.5 In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) eines Tagespflegekindes und einer Tagespflegeperson wird die finanzielle Förderung maximal für die Dauer von sechs Wochen weiter gewährt. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung darüber hinaus weiter gewährt werden.</p>	<p>6.6 In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) eines Tagespflegekindes und einer Tagespflegeperson wird die finanzielle Förderung maximal für die Dauer von sechs Wochen weiter gewährt. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung darüber hinaus weiter gewährt werden. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für</p>	<p>Zum besseren Verständnis für den/die Bürger/in.</p>

<p>6.6 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifizierungsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p>	<p>die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.</p> <p>6.7 Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € pro Platz/pro Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinien gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihalt pauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.</p> <p>6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifizierungsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p>	<p>Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Vertretungsplätze in Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII. Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel VIII/Seite 45-47): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
---	--	--

<p>6.7 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p> <p>6.8 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag, wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde, auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen.</p> <p>6.9 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>6.10 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>6.11 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderungspau-</p>	<p>6.9 Die in den Tabellen in Anlage 1 genannten Förderbeträge erhöhen sich jährlich zum 01. Januar, erstmalig am 01.01.2016, prozentual um 1,5 %.</p> <p>6.10 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p> <p>6.11 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag, wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde, auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen.</p> <p>6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>6.13 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>6.14 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderungs-</p>	<p>Sicherstellung der leistungsgerechten Bezahlung gem. § 23 Abs. 2 a SGB VIII und langfristigen Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze im Rahmen Rechtsanspruch.</p> <p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel V /Seite 29 - 31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
---	---	---

<p>schale gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderungspauschale setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiZ).</p>	<p>pauschale gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderungspauschale setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiZ).</p>	
<p style="text-align: center;">7. Erstattungen an die Tagespflegeperson</p> <p>7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), • 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben), • 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie • 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. <p>7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p>	<p style="text-align: center;">7. Erstattungen an die Tagespflegeperson</p> <p>7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), • 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben), • 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie • 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. <p>7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p>	<p>Entfällt, da nicht mehr erforderlich. Angebot hat sich sehr gut etabliert. Demzufolge hat sich auch das Interesse an dem „Berufsbild“ Kindertagespflege verändert. Das Interesse im Rahmen des Erwerbs der erforderlichen Pflegeerlaubnis steigt stetig an, so dass seitens der Fachverwaltung keine zusätzliche Werbung (z. B. durch gezielte Öffentlichkeitsveranstaltungen) von neuen Tagespflegepersonen erforderlich ist.</p>

<p>7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“).</p>	<p>7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“).</p>	
<p>7.4 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p>	<p>7.1 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung</p>
	<p>7.2 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß Ziffer 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin.</p>	<p>Vereinfachung des Erstattungsverfahrens der Sozialversicherungsbeiträge für die Tagespflegeperson</p>
<p>7.5 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p>	<p>7.3 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p>	
<p>7.6 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung</p>	<p>7.4 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förde-</p>	

<p>an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.</p>	<p>rung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.</p> <p>7.5 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung, werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards / Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen Inklusion gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz und zur Gewährleistung der Gewinnung adäquater Tagespflegepersonen.</p> <p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel V /Seite 29 - 31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">8. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.5) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt (siehe Anlage 1).</p>	<p style="text-align: center;">8. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt (siehe Anlage 1).</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">9. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Er-</p>	<p style="text-align: center;">9. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Er-</p>	

<p>ziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>ziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">10. Bestandsschutz</p> <p>10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der definierten Standards gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie möglich.</p> <p>10.2 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben und eine pädagogische Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages die Eingruppierung in Stufe 3.</p> <p>10.3 Den in Ziffer 10.1 und 10.2 gewährten Bestandschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>	<p style="text-align: center;">10. Bestandsschutz</p> <p>10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der definierten Standards gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie möglich.</p> <p>10.2 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben und eine pädagogische Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages die Eingruppierung in Stufe 3.</p> <p>10.3. Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p> <p>10.4 Den in Ziffer 10.1 und 10.2 gewährten Bestandschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>	<p>Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung Bestandschutz für bestehende Tagespflegeverhältnisse.</p>

<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.04.2015 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.08.2013 treten damit zum 31.03.2015 außer Kraft.</p>	<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.04.2015 treten damit zum 31.12.2015 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
---	--	--------------------------------

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Qualifizierungsstufen

Stufe 1: Voraussetzungen

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (16 Stunden)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
- Ausstellung einer Kind bezogenen befristeten Pflegeerlaubnis

Förderpauschale pro Stunde: 4,20 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,32 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/je Kind	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganztagsangebot)	168,00 € 251,66 €	92,80 € 139,01 €
ab 15 bis 16 Stunden	268,80 €	148,48 €
bis 20 Stunden	336,00 €	185,60 €
bis 24 Stunden	403,20 €	222,72 €
bis 28 Stunden	470,40 €	259,84 €
bis 32 Stunden	537,60 €	296,96 €
bis 36 Stunden	604,80 €	334,08 €
bis 40 Stunden	672,00 €	371,20 €
bis 44 Stunden	739,20 €	408,32 €
über 44 Stunden*	806,40 €	445,44 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Stufe 2: Voraussetzungen

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (16 Stunden)
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation.

Förderpauschale pro Stunde: 4,50 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,62 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/je Kind	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganztagsangebot)	180,00 € 269,64	104,80 € 156,99
ab 15 bis 16 Stunden	288,00 €	167,68 €
bis 20 Stunden	360,00 €	209,60 €
bis 24 Stunden	432,00 €	251,52 €
bis 28 Stunden	504,00 €	293,44 €
bis 32 Stunden	576,00 €	335,36 €
bis 36 Stunden	648,00 €	377,28 €
bis 40 Stunden	720,00 €	419,20 €
bis 44 Stunden	792,00 €	461,12 €
über 44 Stunden*	864,00 €	503,04 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Stufe 3: Voraussetzungen

- Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und Betreuung von Kindern für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Bei einem Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz
- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Auffrischkurs im Rahmen der Ersten Hilfe
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation

Förderpauschale pro Stunde: 5,00 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/3,12 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/je Kind	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganztagsangebot)	200,00 € 299,60 €	124,80 € 186,95 €
ab 15 bis 16 Stunden	320,00 €	199,68 €
bis 20 Stunden	400,00 €	249,60 €
bis 24 Stunden	480,00 €	299,52 €
bis 28 Stunden	560,00 €	349,44 €
bis 32 Stunden	640,00 €	399,36 €
bis 36 Stunden	720,00 €	449,28 €
bis 40 Stunden	800,00 €	499,20 €
bis 44 Stunden	880,00 €	549,12 €
über 44 Stunden*	960,00 €	599,04 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 2: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“

(siehe beigefügten Anhang)